

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Agrar GmbH „Am Dün“  
Geschäftsführung  
Hauptstraße 1A  
37355 Deuna

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Antje May

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737866  
Telefax 0361 37-737848

antje.may@  
tivwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.17-8711-05/14

## Genehmigungsbescheid 05/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740),

Antrag der Firma Agrar GmbH „Am Dün“ vom 03.01.2014 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit Nebeneinrichtungen am Standort Deunaer Straße 21 L in 37355 Niederorschel, OT Rüdigershagen

Weimar  
04.03.2015

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

### Bescheid

#### 1.

Die Firma Agrar GmbH „Am Dün“ erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) sowie der Nummer 7.1.8.1 i. V. m. 9.36 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

- zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit einer Tierplatzkapazität von 1.362 Sauenplätzen (incl. 8 Ebern), 1.067 Jungsau- plätzen, 272 Abferkelsauenplätzen, 17 Reserve-Sauenplätzen, 1.100 Mast- schweinen und 6.374 Ferkelaufzuchtplätzen und 210 Babyferkeln (incl. 50 Reserveplätzen), (insgesamt 991 Großvieheinheiten - GVE) und
- zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 10.186 m<sup>3</sup> sowie
- eines BHKW-Moduls mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 480 kW (Einsatz von Biogas),
- drei Wärmeerzeugern mit Gesamtfeuerungswärmeleistung von 406 kW, 400 kW bzw. 600 kW (jeweils Einsatz von Erdgas) und
- zwei BHKW-Module mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von je 60 kW (Einsatz von Erdgas) zum Einsatz als Notstromaggregate

und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage

- zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit einer Tierplatzkapazität von 1.354 Sauenplätzen (incl. 9 Ebern), 1.107 Jungsau- plätzen, 272 Abferkelsauenplätzen, 880 Mastschweinen und 7.223 Ferkel- aufzuchtplätzen und 160 Babyferkeln (insgesamt 967 GVE) und
- zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von insgesamt 10.186 m<sup>3</sup> sowie
- eines BHKW-Moduls mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 480 kW (Einsatz von Biogas),
- drei Wärmeerzeugern mit Gesamtfeuerungswärmeleistung von 406 kW, 440 kW bzw. 600 kW (jeweils Einsatz von Erdgas) und
- eines BHKW-Moduls mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 148 kW (Einsatz von Erdgas) zum Einsatz als Notstromaggregat

auf dem Grundstück Deunaer Straße 21 L in 37355 Niederorschel, OT Rüdigershagen, in der Gemarkung Rüdigershagen, Flur 2, Flurstücke 534, 535 und 536.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst die Änderung der Schweineanlage sowie die Änderung der Biogasanlage durch folgende Maßnahmen:

- Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG der mit Baugenehmigung (Bescheid der unteren Baubehörde des Landratsamtes Eichsfeld vom 17.06.2013 - Az.: 63.52102.001) genehmigten Sanierung und Erweiterung des Ferkelstalls 18, der Verlegung der Betriebsstraße nördlich des vorhandenen Stalls 18; der Angliederung des Erweiterungsbaus Ferkelstall 18 B an das Betriebsstraßensystem und der Schaffung einer Wendeschleife am Nordtor 1 mit Änderung in der Ausführungsplanung bzgl.:
  - Erweiterung Zentralgang zwischen Stall 18 A und 18 B um 0,50 m auf 3,00 m,
  - zusätzlicher Gang an der nördlichen Gebäudeseite Stall 18 B, der aufgrund der Brandschutzprüfung und dem Einbau von Fluchtwegtüren in jedem Abteil des Stalls 18 B erforderlich wurde,
  - Änderung der Abluftableitung in den Ställen 18 A und 18 B, Entlüftung der Stallabteile über einen Zentralkanal (8 m<sup>2</sup> Querschnitt) je Stall und Ablufführung über 3 bzw. 4 Abluftkamine, die in Firstnähe an der westlichen Stallgiebelseite angeordnet werden,
  - neue Dachbinder in Stall 18 A und 18 B,
  - Veränderung der Reihenmaße und damit der Buchtenabmaße in Stall 18 A aufgrund vorhandener bisher nicht bekannter baulicher Besonderheiten,

- Errichtung der o. g. 4 Stück Futtermittelsilos à 20 m<sup>3</sup> Inhaltvolumen an Stall 18 A/B anstelle der ursprünglich vorgesehenen 2 Stück Futtermittelsilos à 25 m<sup>3</sup> Inhaltvolumen,
- Änderung der Tierbelegung in den Ställen 18 A und 18 B, 13, 14, 16, 19 und 20 und Erhöhung der Tierplatzkapazität von 10.402 (991 GVE) auf 10.996 Tierplätze (967 GVE)
  - durch Verringerung oder Erhöhung der Bestallung, wie folgt:

	Ist-Zustand (vor Änderung)	Plan-Zustand (nach Änderung)
Stall 13	399 Sauen 1 Eber	390 Sauen 2 Eber
Stall 14	850 Jungsauen [bis 50 kg]	410 Jungsauen [bis 50 kg] 480 Jungsauen [bis 110 kg]
<b>Summe insgesamt</b>	<b>1.362 Sauenplätze (incl. 8 Eber)</b>	<b>1.354 Sauenplätze (incl. 9 Eber)</b>
<b>Summe insgesamt</b>	<b>1.067 Jungsauenplätze</b>	<b>1.107 Jungsauenplätze</b>
<b>Summe insgesamt</b>	<b>289 Jungsauenplätze (incl. 7 Reservesauen, 10 Umrauschesauen)</b>	<b>272 Jungsauenplätze (Abferkelsauen)</b>
Stall 18 A	1.920 Ferkel	2.280 Ferkel
Stall 18 B	1.400 Ferkel	1.680 Ferkel
Stall 19	1.528 Ferkel	1.712 Ferkel
Stall 20	102 Ferkel [je bis 25 kg]	127 Ferkel [je bis 25 kg]
Stall 16	210 Babyferkelplätze (incl. 50 Reserveplätze für Babyferkel) [8 bis 10kg]	<b>160 Babyferkelplätze</b> (keine Reserveplätze für Babyferkel) [8 bis 10 kg]
<b>Summe insgesamt</b>	<b>6.374 Ferkelaufzuchtplätze (eigene abgesetzte Ferkel in eigener Anlage ohne Babyferkel)</b>	<b>7.223 Ferkelaufzuchtplätze</b>
Stall 20	1.100 Mastschweine	880 Mastschweine
<b>Summe insgesamt</b>	<b>1.100 Mastschweine</b>	<b>880 Mastschweine</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>10.402 Tierplätze</b>	<b>10.996 Tierplätze (mit 160 Babyferkelplätzen)</b>

- durch Stilllegung von 7 Reservetierplätzen für Sauen,
- durch Stilllegung von 50 Reservetierplätzen für Babyferkel [8 – 10 kg] und
- durch Stilllegung von 10 Tierplätzen für Umrauschesauen

(Die Belegung der Ställe 8 bis 12 und 15 bleibt unverändert.),

- Änderung der Lüftungstechnischen Ausrüstungen in den Ställen 8, 9, 10, 16, 18 A, 18 B und 20 bzgl. der eingesetzten Abluftventilatoren und in den Ställen 8 – 10 und 14 – 20 bzgl. der Nachrüstung mit bzw. des Einsatzes von AQC-Regelklappen,
- Errichtung eines zusätzlichen Futtermittelsilos mit 8 m<sup>3</sup> Inhaltvolumen an Stall 12,
- Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers,

- Rückbau der beiden vorhandenen BHKW-Module à 60 kW FWL (Notstromaggregate) im Heizhaus und Ersatz durch ein neues BHKW-Modul vom Typ et 50 EG-MAN mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 148 kW für den Einsatz als Notstromaggregat,
- Richtigstellung der Heizleistung des Heizkessels Typ Combistar Grandor von 400 kW auf 440 kW,
- Betrieb von 3 Heizkesseln im Heizhaus vom Typ
  - SBS Combistar Grandor mit 440 kW Feuerungswärmeleistung (FWL),
  - SBS Combistar Grandor mit 600 kW FWL und
  - Vissmann Paromat Triplex mit 406 kW FWL,
- Errichtung und Betrieb einer Notfackel an der Biogasanlage und
- Änderung der Einsatzstoffe an der Biogasanlage auf
  - 4.450 m<sup>3</sup>/a Schweinegülle
  - 2.100 m<sup>3</sup>/a Rindergülle
  - 2.000 t/a Maissilage
  - 180 t/a Getreideschrot

einschließlich der erforderlichen Tiefbauarbeiten, Fundament- und Stahlbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlageteile nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung

sowie den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und
- die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) am Standort der Stallanlage in Rüdigershagen wie folgt ein:

Anlage zum	Wassergefährdender Stoff	Form	WGK	Lagerort	Gesamt menge	Lagerart / Gefährdungsstufe
Lagern - LAU	Hygienemittel, Desinfektion, Reiniger	flüssig	1	Chemikalienlager	345 l	oberirdisch / C
Lagern - LAU	Korrosionsschutz, Wasserenthärter	flüssig	1	Heizraum	140 l	oberirdisch / A
Lagern - LAU	Hygienemittel, Desinfektion, Reiniger, Schädlingsbekämpfung	flüssig	2	Chemikalienlager	1384 l	oberirdisch / C
Lagern - LAU	Diesel	flüssig	2	Dieseltank	800 l	oberirdisch / A
Lagern - LAU	Getriebeöle	flüssig	2	BHKW	360 l	oberirdisch / A
Lagern - LAU	Reinigungsmittel	flüssig	3	Chemikalienlager	400 l	oberirdisch / C

## 2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen und Pläne zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

ORDNER 1

Deckblatt zum Antrag  
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

(1 Blatt)

	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
1.	Antragstellung/ Standort der Anlage	Formblatt 1.1/ 1.2	(2 Blatt)
	Flurstückliste		(1 Blatt)
	Antragsgegenstand		(3 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(37 Blatt)
	Anlage 1:		
	Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger		(6 Blatt)
	Berechnung der Biogaserzeugung unter Verwendung analytischer TS-Gehalte der Einsatzstoffe		(1 Blatt)
	Befund F76055/ Untersuchungsergebnisse von 2 Proben Gülle		(2 Blatt)
	Untersuchungsergebnis Maissilage		(1 Blatt)
	TS-Gehalt Gülle/ Getreide/ Maissilage		(1 Blatt)
	Anlage 2:		
	Übersicht Lüftungstechnik		(1 Blatt)
	Ställe mit AQC-Regelklappen		(1 Blatt)
	Technische Angaben Multifan		(4 Blatt)
	Technische Angaben Lüftung		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung SGS Hochdruckventilator		(2 Blatt)
	Produktbeschreibung SGS Regelbare Hochdruckventilatoren		(2 Blatt)
	Produktbeschreibung AQC-Luftregelgerät		(2 Blatt)
	Anlage 3:		
	Übersichtslageplan ohne Maßstab		(1 Blatt)
	Detailplan Stall 18 ohne Maßstab		(1 Blatt)
	Tierbestand Stall 18A		(1 Blatt)
	Regelung Stall 18A		(1 Blatt)
	Lüftung Stall 18B		(1 Blatt)
	Detailplan Stall 19 ohne Maßstab		(1 Blatt)
	Detailplan Stall 20 ohne Maßstab		(1 Blatt)
	Detailplan Stall 15 ohne Maßstab		(1 Blatt)
	Anlage 4:		
	Übersichtsgrundriss Ferkelstall 18 A und 18 B Maßstab 1 : 100		(1 Blatt)
	Grundriss Ferkelstall 18 B -neu- Maßstab 1 : 100		(1 Blatt)
	Schnitt A-A, Ferkelstall 18 A/ 18 B -neu- Maßstab 1 : 100		(1 Blatt)
	Schnitt B-B, Ferkelstall 18 B -neu- Maßstab 1 : 100		(1 Blatt)
	Schnitt C-C, Ferkelstall 18 A/ 18 B -neu- Maßstab 1 : 100		(1 Blatt)
	Ansicht vom Nord - Westen/ Ansicht vom Nord - Osten für Stall 18 A/ 18 B -Bestand neu- Maßstab 1 : 200		(1 Blatt)
	Ansicht vom Süd - Osten für Stall 18 A/ 18 B/ Ansicht vom Süd - Westen für Stall 18 A -Bestand neu- Maßstab 1 : 200		(1 Blatt)
	Anlage 5:		
	Gegenüberstellung Emissionen / Gesamttierplatzanzahl		(1 Blatt)
	Anlage 6:		
	Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes Leinefelde-Worbis zur Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb gem. BauGB		(1 Blatt)
	Anlage 7:		
	Produktbeschreibung Gasfackel für Biogas		(5 Blatt)
	Anlage 8:		
	Teillageplan (Kataster alter Bestand) -Bestand neu-, Flächenbilanz Stall 18 A, 18 B (Bebaute Fläche) Maßstab 1 : 500		(1 Blatt)
	Anlage 9:		
	Zeichnung Mahl- und Mischanlage ohne Maßstab		(1 Blatt)
	Zeichnung Lageplan Futterhalle – Heizhaus – Mehrzweckraum ohne Maßstab		(1 Blatt)

	Auftragsbestätigung der enerotec-Kraftwerke GmbH für BHKW-Modul	(7 Blatt)
	Anlage 10:	
	Detailplan Sauenstall DA-13-06	(1 Blatt)
	Anlage 11:	
	Detailplan für Zuchtläufer/Jungsauen DA-14-09	(1 Blatt)
	Auflistung Tierbestände Stall 14	(1 Blatt)
	Anlage 12:	
	Detailplan Sauenstall DA-12-10	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
	Ablauf Sauenzuchtanlage	(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen Formblatt 2.1	(5 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht) Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind) Formblatt 2.2a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (chemisch/physikalische und toxikologische Eigenschaften) Formblatt 2.3	(2 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete) Formblatt 2.4	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter Desinfektionsmittel/ Reinigungsmittel	
	- MS Megades (NL)	(8 Blatt)
	- MS Oxy-DES	(8 Blatt)
	- Di-o-clean liquid A	(4 Blatt)
	- MS TOPFOAM LC ALK	(3 Blatt)
	- Datenblatt: Meldung eines Biozid-Produktes nach ChemBiozidMeldeV für Formaldehyd 24%	(1 Blatt)
	- Formaldehyd 24%	(5 Blatt)
	- Wofasteril® E 400	(6 Blatt)
	- NEOPREDISAN 135-1	(5 Blatt)
	- DeLaval PeraDis	(4 Blatt)
	- Purin Spezial	(4 Blatt)
	- HANDSTAND LOTION SOAP	(4 Blatt)
	- HANDSTAND INSTANT HAND SANITIZER	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter Tierwaschmittel	
	- VENNO OXYGEN Spezial Tierwaschmittel Komponente 1	(3 Blatt)
	- VENNO OXYGEN Komponente 2	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter Schädlingsbekämpfungsmittel	
	- Pestmaster Köder-Pads	(3 Blatt)
	- alpharatan-BF-Rodentblock-forte	(3 Blatt)
	- microsol-bio-autofog	(3 Blatt)
	- Stallfliegenmittel Alba	(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter Wasserenthärtung	
	- FC® 9	(3 Blatt)
	- ASBIT Siede-Regeneriersalztabletten	(6 Blatt)
	- Produktinformation WBcon 0789	(1 Blatt)
	- WBcon 0789	(3 Blatt)
	- WBcon 1790	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter Sonstige	
	- Dieselkraftstoff	(9 Blatt)
	- SOJAÖL raffiniert, reinst	(4 Blatt)
	- KADELUBE SG SAE 40	(3 Blatt)
	- AVIATICON OEL EP 150	(4 Blatt)
	- AVIATICON FINKOL PA (Serie ISO VG 150 – ISO VG 1000)	(4 Blatt)
	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte / Vorgänge) Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	Emissionen (Massen / Abgasreinigung) Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis) Formblatt 2.7	(1 Blatt)

	Übersichtslageplan Quellenplan -neu- Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Quellenplan ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Lärm- Immissionspegel in der Anlagenumgebung – Vorbelastung Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage) Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Störfall – Prüfung Betriebsbereich Formblatt 2.10	(1 Blatt)
	Störfall – VO für Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches i. S. des § 1 Abs. 1 der Störfall-VO sind Formblatt 2.10a	(1 Blatt)
	Störfall – Stoffe Formblatt 2.10b	(1 Blatt)
	Abfallverwertung Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte, Fl.-St. 535 Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen	
	Topographische Karte Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Topographische Karte 4628-NO Niederorschel Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Lageplan ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Übersichtslageplan mit Erweiterungsgebäude 18 B -neu- (Kataster alter Bestand) Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Brandschutz Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft	
	Abwasser, Wasserversorgung Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen Formblatt 2.19/1 - 2	(2 Blatt)
	über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz für Güllestaukanäle unter den Ställen Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Antrag der Agrar GmbH „ Am Dün“ Deuna“ für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer vom 10.06.2013	(2 Blatt)
	Eingangsbestätigung des LRA Eichsfeld vom 12.06.2013	(1 Blatt)
	Teillageplan/ Plan der Entwässerung -neu- Ferkelstall 18 A und 18 B (Kataster alter Bestand) Maßstab 1 : 1 : 500	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz für Chemikalienraum Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Übersicht Chemikalieneinsatz	(3 Blatt)
	Detailansicht DA-MZH-02	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft Formblatt 2.22/1 - 3	(3 Blatt)
3.	Sonstiges	
	Baugenehmigung für die Sanierung und Erweiterung Ferkelstall 18 mit Neubau 4 Stück Futtersilo vom 17.06.2013	(7 Blatt)
	Begrünungsplan vom 25.04.2013	(21 Blatt)
	Unterlagen Vorprüfung UVP mit Stand 15.03.2014	(23 Blatt)
ORDNER 2 (Bauplanmappe)		
	Deckblatt	(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung	(4 Blatt)
	Ermittlung Bruttogrundfläche und Bruttorauminhalt	(1 Blatt)
	Erfassung Nutzflächen	(1 Blatt)
	Anzeigebescheid 05/13/A vom 11.03.2013	(7 Blatt)

	Baugenehmigung für die Sanierung und Erweiterung Ferkelstall 18 mit Neubau 4 Stück Futtersilo vom 17.06.2013	(1 Blatt)
	Wasserrechtliche Entscheidung 70.55201.001 des LRA Eichsfeld vom 14.01.2014	(5 Blatt)
	Baubeschreibung Sanierung Ferkelstall 18 A	(4 Blatt)
	Baubeschreibung Erweiterung Ferkelstall 18 B	(4 Blatt)
	Baubeschreibung 4 Stück Futtersilos inkl. Fundamente sowie zusätzliches Aufstellen eines Futtersilos am Stall12 (Nordwestseite)	(4 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis	(2 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis	(1 Blatt)
1.0	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis der Bauunterlagen	(4 Blatt)
2.0	Erläuterungsbericht (Deckblatt)	
	Erläuterungsbericht S. 1 – 5	(5 Blatt)
	Übersicht Tierplätze	(1 Blatt)
	Erläuterungsbericht S. 6 – 13	(8 Blatt)
	Übersicht Ventilatoren	(1 Blatt)
	Produktbeschreibung SGS Regelbare Hochdruckventilatoren	(2 Blatt)
	Produktbeschreibung AQC-Luftregelgerät	(2 Blatt)
	Erläuterungsbericht S. 14	(1 Blatt)
	Berechnungen und technische Daten	(1 Blatt)
	Planung Lüftungsanlage – Funktionsbeschreibung vom 25.02.2014	(1 Blatt)
	Erläuterungsbericht S. 15 – 16	(2 Blatt)
	Planung Lüftungsanlage – Funktionsbeschreibung vom 26.02.2014	(1 Blatt)
	Berechnungen und technische Daten	(1 Blatt)
	Erläuterungsbericht S. 17	(1 Blatt)
	Technische Daten Twinrohrheizung	(1 Blatt)
	Erläuterungsbericht S. 18 – 42	(25 Blatt)
3.0	Zeichnerischer Projektteil	
	Auszug aus der Liegenschaftskarte, Fl.-St. 535 Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte, Fl.-St. 1/135, 1/136, 1/137, 1/138 Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Übersichtslageplan -Bestand- Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Übersichtslageplan mit Erweiterungsgebäude 18 B -neu- Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Teillageplan/ Plan der Entwässerung –Bestand- Ferkelstall 18 A Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Teillageplan/ Plan der Entwässerung -neu- Ferkelstall 18 A und 18 B Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Teillageplan (Kataster alter Bestand) -Bestand/ neu- Flächenbilanz Stall 18 A; 18 B ) bebaute Fläche) Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Grundriss Ferkelstall 18 A -Bestand- Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Übersichtsgrundriss Ferkelstall 18 A und 18 B -neu- Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss Ferkelstall 18 B -neu- Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Anlage Futtersilo (Deckblatt)	
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.17-462 vom 22.11.2011	(2 Blatt)
	Schnitt A-A, C-C Ferkelstall 18 A -Bestand- Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt A-A Ferkelstall 18 A/ 18 B -neu- Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt B-B Ferkelstall 18 B -neu- Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt C-C Ferkelstall 18 A/ 18 B -neu- Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Ansicht vom Nord - Westen/ Ansicht vom Nord - Osten für Stall 18 A/ 18 B –Bestand/ neu- Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Ansicht vom Süd - Osten für Stall 18 A/ 18 B/ Ansicht vom Süd - Westen für Stall 18 A –Bestand/ neu- Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Detailhinweis Inhaltsverzeichnis	(1 Blatt)



	Detailhinweis Prinzipdarstellung Güllewanne mit Rohrentmistungssystem	(4 Blatt)
	Detailhinweis Spaltenrost	(3 Blatt)
	Detailhinweis Zuluftöffnung mit Filtermatten über Giebelüberhang von außen	(4 Blatt)
	Detailhinweis GFK Trapezlüftungsdecke mit Glaswolle	(7 Blatt)
	Detailhinweis Futterautomat Prinzipdarstellung mit Maßangaben	(2 Blatt)
4.0	Tragwerksplanung	1. Prüfbericht 13106 (1 Blatt)
5.0	Brandschutznachweis	
	Bericht-Nr. 13P0101-P1 über den geprüften Brandschutznachweis	(4 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 3.

#### Nebenbestimmungen

##### 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde (Dienstgebäude Leinegasse 11) im Landratsamt Eichsfeld, Friedensplatz 8 in 37308 Heilbad Heiligenstadt auf Verlangen vorzulegen. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (s. Nebenbestimmung 1.2) und der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Eichsfeld bis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Termine der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind der Genehmigungsbehörde, der zuständigen Überwachungsbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Eichsfeld und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Der Erlass von weiteren Auflagen zur Anpassung an die Rechtslage oder an die Gegebenheiten des Einzelfalls bleibt vorbehalten.

## 1.7 Diese Genehmigung tritt zu

- Änderungsgenehmigung Nr. 150/93 nach § 16 BImSchG vom 03.05.1994 durch das TLVwA,
- Änderungsgenehmigung Nr. 43/ 96 nach § 16 BImSchG vom 19.08.1996 durch das TLVwA,
- Änderungsgenehmigung Nr. 46/03 nach § 16 BImSchG vom 24.02.2004 durch das TLVwA und
- Änderungsgenehmigung Nr. 96/05 nach § 16 BImSchG vom 28.12.2005 durch das TLVwA

hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Soweit in dieser Genehmigung abweichende Regelungen von den vorhergehenden Genehmigungen getroffen werden, verlieren die vorhergehenden Festsetzungen ihre Gültigkeit und werden durch die Festsetzungen dieser Genehmigung ersetzt.

## 2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

### 2.1 Anforderungen an die Luftreinhaltung

2.1.1 Die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Tiere der Anlage darf in den einzelnen Ställen folgende Tierplatzzahlen nicht überschreiten:

Stall 13	390 Sauen	(117 GVE)
	2 Eber	(0,6 GVE)
Stall 14	410 Jungsauen <i>[bis 50 kg]</i>	(28,7 GVE)
	480 Jungsauen <i>[bis 110 kg]</i>	(62,4 GVE)
Stall 16	160 Babyferkelplätze <i>[8 bis 10 kg]</i>	
	(keine Reserveplätze für Babyferkel)	(3,2 GVE)
Stall 18 A	2.280 Ferkel <i>[bis 25 kg]</i>	(68,4 GVE)
Stall 18 B	1.680 Ferkel <i>[bis 25 kg]</i>	(50,4 GVE)
Stall 19	1.712 Ferkel <i>[bis 25 kg]</i>	(51,36 GVE)
Stall 20	880 Mastschweine	(114,4 GVE)
	127 Ferkel <i>[bis 25 kg]</i>	(3,81 GVE)

und damit insgesamt 10.996 (966,43 GVE) Tiere, davon:

1.354 Sauen (incl. 9 Eber)  
 1.107 Jungsauen  
 272 Jungsauen (Abferkelsauen)  
 880 Mastschweine  
 7.223 Ferkel  
 160 Babyferkel.

2.1.2 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z. B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.

2.1.3 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

2.1.4 In dem Stall und auf dem Anlagengelände ist größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten. Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und

technische Maßnahmen optimal zu gestalten, z. B. durch Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

- 2.1.5 Bei der Fütterung von geruchsintensiven Futtermitteln (z. B. Silagen) ist durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Mischung mit anderen Futtermitteln) die Entstehung von Geruchsemissionen zu mindern. Diese Futtermittel sind in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 2.1.6 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
- 2.1.7 Die Lüftungsanlagen der zu ändernden Ställe sind so zu betreiben, dass entsprechend den Jahreszeiten die erforderlichen Mindestluftstraten gemäß DIN 18910 unter Berücksichtigung der Druckverluste eingehalten werden.
- 2.1.8 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit aus den Abluftkaminen darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten.
- 2.1.9 Bei Inbetriebnahme der geänderten Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Dieses Protokoll ist der Überwachungsbehörde (s. Nebenbestimmung 1.2) spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme der geänderten Ställe zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.1.10 Für den Fall von Betriebsstörungen der Zwangslüftungsanlagen (z. B. durch Stromausfall) sind Alarmeinrichtungen und Notlüftungen in ausreichender Dimensionierung vorzusehen. Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen.
- 2.1.11 Zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

## **2.2 Biogasanlage**

- 2.2.1 Als Einsatzstoffe für die Biogasproduktion dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Stoffe eingesetzt werden:

- 4.450 m<sup>3</sup>/a Schweinegülle,
- 2.100 m<sup>3</sup>/a Rindergülle,
- 2.000 t/a Maissilage,
- 180 t/a Getreideschrot.

Die daraus jährlich produzierte Menge Biogas darf den Wert von 697.000 Nm<sup>3</sup> nicht übersteigen.

- 2.2.2 Die erzeugte Rohbiogasmenge ist durch geeignete, manipulationsgeschützte Messtechnik bei Normbedingungen, direkt am Fermenter, kontinuierlich zu erfassen, die Erfassung ist zu dokumentieren.
- 2.2.3 Es ist sicherzustellen, dass die erzeugte maximale Gasmenge durch die Gasverbrauchseinrichtung (das BHKW) sicher verwertet werden kann.
- 2.2.4 Eine Überproduktion von Biogas ist durch gleichmäßige Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen und gezielter betriebseigener Überwachung der Vergärung auszuschließen.

- 2.2.5 Das Abblasen von Biogas bei Wartungsarbeiten an den Gasverbrauchseinrichtungen und bei Störungen ist durch konstruktive und organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden.  
Bei absehbaren Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, welche die Gasverbrauchseinrichtungen betreffen, sind die Gasspeicher vorher auf den Minimalfüllstand zu bringen.  
Ist abzusehen, dass das Speichervolumen nicht ausreichen wird, um die nicht verwertbare Gasmenge aufzunehmen, ist die Beschickung der Anlage rechtzeitig vor der Maßnahmen so einzustellen oder zu reduzieren, dass die Gasbildungsrate ausreichend vermindert wird.  
Das unvermeidbare Abblasen von Biogas (z. B. bei Störungen) ist durch technische Möglichkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- 2.2.6 Das Abblasen von Biogas über Sicherheitseinrichtungen ist, zur weiteren Optimierung des Anlagenbetriebs, hinsichtlich der Abblasezeiten und Menge des abgeblasenen Biogases begründet in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Eichsfeld vorzulegen.
- 2.2.7 Im Fall einer Betriebsstörung ist sicher zu stellen, dass das der Notfackel zugeführte Biogas gezündet und verbrannt wird. Die Fackel muss auch bei Energieausfall betriebsbereit (z. B. Stützflamme, Notstromversorgung o. ä.) sein.
- 2.2.8 Das Abfackeln einer Biogasüberproduktion im Normalbetrieb ist nicht zulässig.
- 2.2.9 Das Abgas aus der Fackel ist in die freie Luftströmung senkrecht nach oben, mindestens 3 m über dem Boden, abzuleiten.  
Der Abstand von Gebäuden und Verkehrswegen muss mindestens 5 m betragen.
- 2.2.10 Die Notgasfackel darf nicht im bestimmungsgemäßen Betrieb und nur maximal  $< 300$  h/a zur kontrollierten Biogasverbrennung bei Überdruck innerhalb der Biogasanlage im Notfall eingesetzt werden.  
Die Ursachen der Betriebnahme der Notfackel sowie die Zeitdauer des Betriebes sind zu erfassen und in dem unter Punkt 2.2.6 genannten Betriebstagebuch zu dokumentieren.  
Die Erfassung der Stunden durch einen Betriebsstundenzähler ist zulässig.
- 2.2.11 Für die Substrate sind geeignete Lagermöglichkeiten bereitzuhalten, sofern sie nicht just-in-time angeliefert werden. Die Kot- und Harnausscheidungen der Tiere (Rohgülle) sind kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen einem Güllelager zuzuführen.  
Nach der Fermentation ist der Gärrest in das Gärrestlager zu verbringen.  
Eine Vermischung von Rohgülle und Gärrest ist nur im Notfall zulässig.
- 2.2.12 Die Gärrestendlagerung muss so dimensioniert sein, dass eine Lagerdauer von mindestens 6 Monaten erreicht wird.
- 2.2.13 Die Biogasanlage als Gesamtanlage ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an den Stand der Technik bzw. der Sicherheitstechnik und der einschlägigen Technischen Regeln unter Maßgabe der „LAI-Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen, insbesondere für Prüfungen nach § 29a BImSchG“ vom 08.02.2013 nach den darin aufgeführten Gesichtspunkten vor Inbetriebnahme des geänderten, genehmigten Anlagenbetriebs und wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren zu prüfen.  
Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.2.14 Das Ergebnis der jeweiligen sicherheitstechnischen Prüfung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Eichsfeld durch den Betreiber spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

- 2.2.15 Der Betreiber der Biogasanlage hat eine sorgfältige verfahrenstechnische Prozess- und Anlagenüberwachung sowie eine biologische Prozessüberwachung gemäß VDI 4631 (Ausgabe Februar 2011) sicherzustellen, um einen sicheren und zuverlässigen Anlagenbetrieb zu gewährleisten und Fehler und Störungen rechtzeitig zu erkennen.
- 2.2.16 Alle Störungen an der Biogasanlage, welche zu einem Ausfall des BHKW führen und das Abblasen oder Entleeren der Gasblase in die Atmosphäre, sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Eichsfeld mitzuteilen.
- 2.2.17 Zum Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes der Biogasanlage sind für das entsprechende Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des jeweiligen Folgejahres
- das Jahresgutachten zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
  - die Endabrechnung des Energieabnehmers mit Angaben zur eingespeisten Energie,
  - die aufgeschlüsselte Angabe des Input's auf Basis des Stofftagebuches einschließlich der Dokumentation der organischen Trockensubstanzgehalte der Gülle,
  - Angaben zur Biogasproduktion anhand der gemessenen Gasmengen,
  - Angaben zu den jährlichen Betriebsstunden und den Stillstandzeiten (mit Begründung) des BHKW,
  - Angaben zu den Betriebszeiten der Notfackel einschließlich der Durchsatzmengen,
  - Angaben zu den Abblasezeiten einschließlich der abgelassenen Mengen
- der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Eichsfeld unaufgefordert vorzulegen.

### **2.3 Erdgasheizungsanlagen**

- 2.3.1 Für den Heizkessel SBS Combistar Grandor 440 KW ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass ihr unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 3 Nummer 1 der 1. BImSchV ermittelter Nutzungsgrad von 94 Prozent nicht unterschritten wird.
- 2.3.2 Die Heizungsanlagen sind entsprechend 1. BImSchV i. V. m. dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Verbindung mit der Kehr- und Überprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung in den vorgeschriebenen Fristen reinigen und überprüfen zu lassen. Der jeweils gültige Kehr- und/oder Überprüfungsbericht des Schornsteinfegers ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3.3 Die Gasfeuerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der Grenzwert für den Abgasverlust von 9 % nicht überschritten wird.
- 2.3.4 Die Abgase der Erdgasheizungsanlage sind über einen ausreichenden Abgaskamin von mindestens 10 m Höhe über Oberkante Terrain senkrecht nach oben abzuleiten.

### **2.3 Lärmschutz**

Der Schalldämpfer im Kamin ist unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) auszuwählen und einzubauen.

## **3 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

### **3.1 Bauarbeiten**

- 3.1.1 Die Forderungen der Baustellenverordnung hinsichtlich der Pflichten des Bauherrn sind umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Forderungen ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden. An Arbeitsplätzen auf Dächern mit  $\geq 3$  m Absturzhöhe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.
- 3.1.2 Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind Art, Zustand und Lage vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen festzustellen. Die Abbruchmethode ist nach örtlichen Gegebenheiten auszuwählen.
- 3.1.3 Die mit dem Abbruch beauftragten Arbeitnehmer sind am Abrissobjekt über die Abbruchmethodik und die auftretenden Gefährdungen zu unterweisen.

### **3.2 Gefährdungsbeurteilung**

- 3.2.1 Gemäß § 3a Arbeitsstättenverordnung „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- 3.2.2 Vor Inbetriebnahme der sanierten Stallanlagen muss vom Arbeitgeber die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung und § 7 Biostoffverordnung, besonders im Zusammenhang mit dem Auftreten von gefährlichen biologischen und chemischen Arbeitsstoffen sowie möglicher explosionsfähigen Atmosphären angepasst und aktualisiert werden. Die darin festgelegten Maßnahmen sind zu realisieren.

### **3.3 Lüftungsanlage**

Die zu errichtenden Lüftungs- und Ventilatoranlagen (Unterdruckverfahren) im Bereich der Stallanlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.

### **3.4 Rettungswege**

Die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen als solche gekennzeichnet werden und in Fluchrichtung aufschlagen. Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in der Arbeitsstätte befinden.

### **3.5 Beleuchtung**

Die Beleuchtung ist gem. der ASR A 3.4 Beleuchtung, den anfallenden Arbeitsaufgaben auszuwählen (z. B. Abferkelstall, Behandlungsstall für Tiere ca. 200 Lux).

### **3.6 Betriebsanweisungen**

Es sind Betriebsanweisungen für den Umgang mit gefährlichen Stoffen zu erarbeiten. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten müssen die Teilnahme an der Unterweisung mit Unterschrift bestätigen.

### **3.7 Höhergelegene Arbeitsplätze**

Müssen zu Kontrollzwecken höhergelegene Arbeitsplätze, regelmäßig aufgesucht werden, dann sind diese Zugänge in Form von Treppen zu realisieren.

### **3.8 Notgasfackel**

- 3.8.1 Die Notgasfackel muss über eine Sicherheitseinrichtung (z. B. Sicherheitsventil, Schieber o. ä.) verfügen, die ein unkontrolliertes Einströmen von Luft in das Gassystem der Biogasanlage sicher verhindert. Des Weiteren muss sie in den Ex-Schutzplan eingearbeitet werden.
- 3.8.2 Der Betrieb der Notgasfackel muss außerhalb von definierten Ex-Zonen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung bzw. des Ex-Schutzdokumentes der Biogasanlage erfolgen. Ein Mindestabstand von 5 Metern zu Gebäuden und Verkehrswegen bei verdeckt brennenden Gasfackeln ist einzuhalten. Sicherheitsabstände zur nächsten Folienhaube sind mindestens 6 m.
- 3.8.3 Unabhängig von der Lage der Mündung der Gasfackel sind heiße Oberflächen (z. B. Flammrohr) bis zu einer Höhe von 2,5 m berührungssicher abzuschirmen.
- 3.8.4 Sofern Teile der zur Fackel führenden Biogasleitung über Erdgleiche und in Nähe eines Verkehrsweges liegen, muss ein Anfahrschutz vorgesehen werden.
- 3.8.5 Die Durchfahrthöhe unter dem zur Gasfackel führenden Gasrohr ist auszuweisen bzw. ist die Durchfahrt unterhalb des Gasrohres wirksam zu verhindern.
- 3.8.6 Auf Ordentlichkeit und Sauberkeit im Umfeld des Fackelfußes ist zu achten. Eine Ablagerung von Gegenständen in der Nähe des Fackelfußes ist verboten.

## **4 Baurechtliche Erfordernisse**

Der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Eichsfeld ist die erforderliche abschließende Bescheinigung des Prüfsachverständigen gem. § 81 Abs. 2 ThürBO über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen. Diese hat der Bauherr mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

## **5 Abfallrechtliche Erfordernisse**

- 5.1 Die bei der Änderung/beim Umbau der Anlage anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThAbfG) getrennt zu halten sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 5.2 Die Lagerung der Abfälle muss in dafür zugelassenen Behältnissen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen so erfolgen, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Menschen, Wasser, Boden, Luft ausgeschlossen ist.
- 5.3 Bei Abgabe der tierischen Ausscheidungen sowie Gärrückständen aus der Biogasanlage zur Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sind die Vorgaben der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (DüMV) vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert am 23.04.2012 (BGBl. I, S. 611) sowie der Grundsatz der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung, DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) einzuhalten. Sollte eine Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht möglich sein, sind die tierischen Ausscheidungen sowie Gärrückstände unter den jeweils

zutreffenden Abfallschlüsselnummern als Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

## **6 Bodenschutz- und altlastenrechtliche Erfordernisse**

- 6.1 Bei Baumaßnahmen auf dem Gelände des Altstandortes ist auf organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Schadstoffbelastungen zu achten. Sich ergebende Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Organoleptisch auffälliges, schadstoffbelastetes oder mit Fremdstoffen verschmutztes Aushubmaterial und belastete Bauabfälle sind getrennt von unbelastetem Material zu erfassen, zu deklarieren und dem Ergebnis entsprechend auf der Grundlage der Abfallgesetze nachweislich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 6.2 Sollten sich im Rahmen von Bauausführungen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der unteren Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
- 6.3 Der Abschluss der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Eichsfeld schriftlich spätestens nach 2 Wochen anzuzeigen. Sollten sich bei der Ausführung der Bauarbeiten keine o. g. Verdachtsmomente ergeben haben, so ist dieser Tatbestand in der geforderten Schlussanzeige festzustellen.
- 6.4 Bis zur abschließenden Klärung des Altlastenverdachts ist die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Eichsfeld bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch-, Baumaßnahmen einschließlich Umnutzung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen usw. auf dem als altlastverdächtige Fläche erfassten Altstandort vor Beginn der Ausführungen einzubeziehen.
- 6.5 Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist, soweit im Rahmen der Baumaßnahmen möglich, auf dem Baugelände bodenschonend wiederzuverwenden oder einer hochwertigen Verwertung entsprechend den Grundsätzen der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
- 6.6 Alle Bodenarbeiten sind in jeder Phase der Baumaßnahmen durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischungen verschiedener Bodensubstrate und von Boden mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Bodenbelastungen sind nach Bauabschluss soweit wie möglich zu beseitigen. Die DIN 19731 ist zu beachten.

## **7 Wasserrechtliche Erfordernisse**

### **Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS-Anlagen)**

- 7.1 Allgemeine Auflagen



- 7.1.1 Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wasser-gefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.
- 7.1.2 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in den Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein.
- 7.1.3 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen; ergibt die Füllstandkontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Eichsfeld zu benachrichtigen.
- 7.1.4 Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 7.1.5 Lageranlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, mit welchen Stoffen und mit welchen Mengen in der Anlage umgegangen wird. Das amtlich bekannt gemachte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 7.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Eichsfeld zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 7.1.7 Die Anlagen sind so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
- 7.1.8 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle und deren Mischungen muss gegeben sein und ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 7.1.9 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).
- 7.1.10 Die Ausführung und Bemessung der Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton), Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen, Betonschalungssteinen oder aus Stahl muss nach DIN 11622 Teil 1 bis 4 erfolgen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere auch für Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- 7.1.11 Öffnungen und Leitungsanschlüsse in der Behältersohle sind in der Regel nicht zulässig. Sind diese aus technischen Gründen zwingend erforderlich, müssen sie dauerhaft, elastisch, dicht und beständig ausgeführt werden.
- 7.2 Spezielle Auflagen - Neubau Stallkomplex 18
- 7.2.1 Die Ausführung und Bemessung der Stahlbetonbauteile (Ortbeton) muss nach DIN 11622 erfolgen.
- 7.2.2 Es ist wirksam zu verhindern, dass Gülle aus- bzw. Niederschlagswasser in die Hallen fließt.
- 7.2.3 Zur Fußpunktausbildung sind die Regelausführungen laut DIN 11622-2 zu verwenden.
- 7.2.4 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch Konstruktionszeichnungen in

Verbindung mit einem Eignungsnachweis für die Werkstoffe zu erbringen. Auf Pkt. 4.3 der DIN 11622 Teil 1 wird hingewiesen.

### 7.3 Spezielle Auflagen – Güllekeller, Güllequerkanal und Vorgrube

#### 7.3.1 Die Ausführung und Bemessung der Stahlbetonbauteile (Ortbeton) muss nach DIN 11622 erfolgen:

Güllequerkanal , Güllekeller, Vorgrube

- Stahlbeton C 25/30 XC2, XA1, Leckageerkennung
- Rissbreitenbeschränkung - < 0,15 mm.

#### 7.3.2 Es ist eine Leckerkennung einzurichten oder es sind die Bedingungen nach ThürVVAwS 8.1.2 Abs. 7 nachzuweisen. Diese sind:

1. Die im Erdreich eingebetteten Betonbauwerke und -bauteile müssen entsprechend den WU-Richtlinien ausgeführt werden, wobei die Bemessung der Bauteile die Beanspruchungsklasse 1 sowie die Nutzungsklasse B dieser Richtlinie zu Grunde zu legen ist.

2. Alle Bauwerksfugen und Durchdringungen müssen mit aufeinander abgestimmten Systemen wasserundurchlässig entsprechend der WU-Richtlinie ausgebildet werden.

3. Rohre, welche die regelmäßig angestauten Anlagenteile unterhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes durchdringen, müssen im Bereich der Rohrdurchführung so abgedichtet werden, dass die Anforderungen an Abdichtung gegen drückendes Wasser erfüllt sind (z. B. Durch Verwendung von Rohren mit angeformten oder angeschweißten Rohrkragen).

4. Regelmäßig eingestaute Entmistungsleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Eichsfeld vor Inbetriebnahme vorzulegen. Eine Sichtbefahrung mittels Kamera muss an jeder Stelle des Netzes möglich sein.

5. Die Dichtheit der regelmäßig eingestauten Anlagenteile ist vor Inbetriebnahme und danach im Abstand von 5 Jahren zu überprüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen umfassen die jährlichen Sichtkontrollen und Dichtheitsprüfungen. Mit der Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist ein Sachverständiger nach § 22 ThürVVAwS zu beauftragen.

#### 7.3.3 Leckageerkennungseinrichtungen bestehen aus einer Dichtungsschicht und einer Flächendrainage beim Güllekeller und bei der Vorgrube bzw. einer Ringdrainage am Güllequerkanal mit jeweiligem Zufluss zu einer Kontrollstelle. Bei unterirdischen Lageranlagen ist eine Ringdrainage ausreichend, sofern in Anlehnung an DIN 4095 der Abstand der Drainageschicht zur umlaufenden Dränleitung an keiner Stelle mehr als 8 m beträgt. Ein akustischer oder optischer Alarm ist mittels Leckagesonde vorzusehen.

#### 7.3.4 Kontrollschächte sind so auszubilden, dass ordnungsgemäße Probenahmen möglich sind. Sie müssen flüssigkeitsdicht und gegen eindringendes Niederschlagswasser abgeschlossen sein.

Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitungen vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon muss ein Schnellschluss-schieber sein.

#### 7.3.5 Der Füllstand des Güllekellers darf höchstens bis 10 cm unterhalb der Kellerdecke ansteigen.

### 7.4 Spezielle Auflagen – Chemikalienlager

#### 7.4.1 Die Lagerung der Biozide (u. a. der Desinfektionsmittel) und anderer Chemikalien, u. a. der Reinigungsmittel, hat in bauaufsichtlich zugelassenen, doppelwandigen Behältern zu

erfolgen. Die Verwendung von einwandigen Behältern ist nur über Auffangwannen entsprechend der Thüringer Anlagenverordnung möglich. Die Auffangwanne hat das Größte zu lagernde Behältervolumen bzw. 10 % der Gesamtmenge wassergefährdender Stoffe der Lageranlage aufzunehmen.

7.4.2 Die technischen Datenblätter zu den eingesetzten Bioziden sind spätestens zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

7.4.3 Im Lagerbereich dürfen keine Fussbodeneinläufe vorhanden sein.

7.5 Spezielle Auflagen – Blockheizkraftwerk

7.5.1 Unter dem Motor ist eine Auffangwanne zur Aufnahme der gesamten Motorölmenge zu installieren. Es ist wirksam zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe austreten können.

7.5.2 Frischöl- oder Altöllagerungen haben in bauaufsichtlich zugelassenen, doppelwandigen Behältern zu erfolgen. Die Verwendung von einwandigen Behältern ist nur über Auffangwannen entsprechend der Thüringer Anlagenverordnung möglich.

7.5.3 Die Behälter sind so aufzustellen, zu gründen und einzubauen, dass sie gegen mögliche Beschädigungen von außen ausreichend geschützt sind und Verlagerungen, Neigungen und Zwängungen, die die Sicherheit der Behälter oder ihrer Einrichtungen gefährden, nicht eintreten können.

7.6 Spezielle Auflagen – Dieseltankstelle

7.6.1 Die Diesellagerung hat in bauaufsichtlich zugelassenen, doppelwandigen Behältern zu erfolgen. Die Verwendung von einwandigen Behältern ist nur über Auffangwannen entsprechend der Thüringer Anlagenverordnung möglich.

7.6.2 Austretende Kraftstoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Dafür ist ein Rückhaltevermögen für die Kraftstoffmenge erforderlich, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann. Die entsprechende Rückhaltmenge ist nach ATV-DVWK-A 781 (Punkt 7) zu bemessen und vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

7.6.3 Abfüllflächen müssen unter Einschluss der erforderlichen Fugen und Anschlüsse flüssigkeitsundurchlässig sein und den erwarteten Belastungen standhalten. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### **Überwachung, Inbetriebnahmeprüfung**

7.7.1 Nach DIN 11622 Teil 1 muss die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden. Dem Bauleiter und der bauausführenden Firma ist die Genehmigung, insbesondere die Nebenbestimmungen, vor Baubeginn nachweislich zur Kenntnis zu geben.

7.7.2 Vor Inbetriebnahme sind die Behälter und Sammeleinrichtungen bei offener Baugrube vom Betreiber auf ihre Dichtheit zu prüfen. Sofern der Betreiber nicht über die nötige Sachkenntnis und die erforderlichen Geräte verfügt, soll er damit einen Fachkundigen beauftragen.

7.7.3 Die Dichtheit der Güllewannen und offener Kanäle (Güllekanal) ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden bzw. nicht hinterfüllten

Behältern gemäß DIN 11622-1 nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, kein messbares Absinken des Wasserspiegels und bei Beton keine bleibenden Durchfeuchtungen auftreten. Witterungsbedingte Füllstandänderungen durch Verdunstung oder Niederschlag müssen berücksichtigt werden.

7.7.4 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610 Verfahren „W“ (Wasser) oder Verfahren „L“ (Luft) durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß EN 805 durchzuführen.

7.7.5 Für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen aufbewahrt werden:

1. Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
2. Bescheid der Behörde einschließlich aller Anzeige- bzw. Bauantragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen,
3. Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Leckageerkennungsdrenage und über die Dichtheitsprüfung nach DIN 11622,
4. andere Abnahmebescheinigungen,
5. Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen gemäß DIN 11622,
6. Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan.

7.7.6 Der Zeitpunkt der Kontrolle der Leckageerkennungsdrenage und der Dichtheitsprobe sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Eichsfeld jeweils rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### **Wiederkehrende Prüfungen, Dokumentation**

7.8.1 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen.

7.8.2 Die Güllewannen sind mindestens einmal jährlich in entleertem Zustand einer gründlichen Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Stark verschmutzte Behälter sind vor der Kontrolle zu reinigen. Ist eine völlige Entleerung aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Kontrolle nach Erreichen des tiefstmöglichen Füllstandes vorzunehmen.

7.8.3 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrenage sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen.  
Dazu zählt gegebenenfalls auch die Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldrenage und Prüfung hinsichtlich Verfärbung und Geruch.

7.8.4 Sollten die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weitergehende Dichtheitsprüfungen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Eichsfeld erforderlich.

7.8.5 Bei unterirdischen Rohrleitungen sind zusätzlich Dichtheitsprüfungen nach Punkt 7.7.4 alle 5 Jahre durchzuführen.

7.8.6 Das Ergebnis der Kontrollen ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sollen für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufbewahrt werden.

Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen ihm in Eigenverantwortung unterliegenden Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist.

- 7.8.7 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und Anlagenteile und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Betreiber, die nicht selbst in der Lage sind, den Zustand der Anlage zu beurteilen, müssen sich von einem Sachverständigen oder Fachbetrieb beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb abschließen.
- 7.8.8 Das Chemikalienlager muss vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage vom Betreiber auf eigene Kosten durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen sind die Anlagen der Gefährdungsstufe C wieder durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Betreiber hat der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Eichsfeld die Bestellung des Sachverständigen/Anmeldung zur Sachverständigenprüfung schriftlich – möglichst unter Verwendung des Vordrucks „Mitteilung über die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung nach § 23 ThürVAwS“ – mitzuteilen.
- 7.8.9 Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel sind baldmöglichst zu beseitigen. Gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **Weitere wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

- 7.9.1 Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann, bei Einhaltung der Bestimmungen der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 3. April 2002 auf dem Grundstück versickert werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser in die nächste Vorflut einzuleiten. Die Versickerung über Anlagen bzw. die Einleitung in einen Vorfluter (Riethgraben) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese liegt der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Eichsfeld unter AZ 70.34.341/2-13/0318-074 vom 10.06.2013 vor.
- 7.9.2 Verschmutztes Niederschlagswasser von den verschmutzten Hof- und Fahrflächen, sind den Güllesammelanlagen zuzuführen.
- 7.9.3 Sollte Kondensatabwasser anfallen ist dieses entsprechend zu neutralisieren.
- 7.9.4 Zur Ableitung des häuslichen Abwassers sind die vorhandenen Anschlüsse weiter zu nutzen.

#### **8 Naturschutzrechtliche Erfordernisse**

- 8.1 Alle im Begrünungsplan dargestellten Maßnahmen sind spätestens in der nach der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Anschließend hat eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen. Die dauerhafte Pflege und Unterhaltung sind abzusichern.
- 8.2 Für die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden.

- 8.3 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Eichsfeld anzuzeigen.
- 8.4 Der Vorhabenträger hat innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde entsprechend Nebenbestimmung 1.2 anzuzeigen, dass die Maßnahmen abgeschlossen sind. Hierzu ist das Ergebnis der Erstellungskontrolle in einem schriftlichen Nachweis mit folgenden Inhalten zusammenzufassen:

- Allgemeine Projektinformationen (Eingriffsvorhaben, Vorhabenträger, Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides, Unterhaltungspflichtiger, Kompensationsart, Datum der Erstellungskontrolle und Teilnehmer etc.),
- Maßnahmenbeschreibung lt. Genehmigungsbescheid (Ausgangsbiotop, Entwicklungsziel, Zielbiotop, Umfang, Einzelmaßnahmen, Pflanzen-/ Materialverwendung, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept),
- Nachweis der Maßnahmendurchführung (Herstellungsdatum, Katasterdaten) und Bewertung der quantitativen Maßnahmenumsetzung (vollständig, modifiziert, keine Ausführung) mit Fotodokumentation,
- Bewertung der qualitativen Maßnahmenumsetzung (ohne Mängel, geringe Mängel, mangelhaft) sowie
- Einschätzung über den weiteren Handlungsbedarf (Nachbesserungen, Nachkontrollen).

## **9 Brand- und Katastrophenschutzrechtliche Erfordernisse**

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 für das Objekt ist zu aktualisieren. Ein Entwurf dieses Planes ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Eichsfeld abzustimmen. Der Plan ist auf Papierbasis in vierfacher Ausfertigung, davon drei Exemplare vor Nässe und Verschmutzung geschützt (z. B. laminiert), ein Exemplar in Papierform ohne Schutz sowie auf einem elektronischen Datenträger im Dateiformat \*.pdf (Portable Document Format) zu erstellen. Dabei ist die „Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095“ zu beachten. Der Feuerwehrplan ist, wenn sich Änderungen an oder in der baulichen Anlage ergeben, die feuerwehrtaktisch von Belang sind, jedoch mindestens alle zwei Jahre zu aktualisieren. Dabei ist o. g. Verfahrensweg zu berücksichtigen.

## **10 Veterinärrechtliche Erfordernisse**

Die rechtlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie der nationalen Tierschutz-nutztierhaltungsverordnung in geltender Fassung sind zu beachten.

## **11 Chemikalien- und Biozidrechtliche Erfordernisse**

11.1 Der Einsatz von Stoffen und Gemischen hat unter Einhaltung der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Regelungen, z. B. chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Vorratsbehälter für Reinigungsmittel, zu erfolgen.

11.2 Es dürfen

- nur nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassene Biozid-Produkte sowie darüber hinaus
- nur nach Biozid-Meldeverordnung bei der Bundesstelle für Chemikalien (der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) gemeldete Biozid-Produkte

(Dabei sind die Übergangsregelungen des § 28 Abs. 8 und 9 Chemikaliengesetz (ChemG) entsprechen zu beachten.)

eingesetzt werden.

11.3 Für die in der geänderten Anlage einzusetzenden Biozid-Produkte ist der unteren Chemikaliensicherheitsbehörde im Landratsamt Eichsfeld spätestens bis drei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine entsprechende Liste zu übergeben, die folgende Angaben zu den einzelnen Biozid-Produkten enthält:

- Produktname
- Informationen zu den Zielorganismen
- Produktart
- Biozid-Zulassungsnummer nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder Registriernummer nach Biozid-Meldeverordnung.

Für Biozid-Produkte, die gefährliche Stoffe und Gemische i. S. des ChemG sind, sind die aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter nach Nebenbestimmung 11.5 beizufügen.

11.4 Der Anlagenbetreiber hat eine ordnungsgemäße Verwendung der Biozid-Produkte sicherzustellen. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört es insbesondere, dass

- die Biozid-Produkte nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden,
- die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden und
- der Einsatz von Biozid-Produkten durch eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum begrenzt wird.

Dies ist u. a. durch eine entsprechende Vertragsgestaltung bei der Verpflichtung von Lohnunternehmen für Desinfektionsleistungen und z. B. für Mäusebekämpfung durch die Firma Gerling Heiligenstadt in den Ställen abzusichern. Die Serviceverträge sind im Betrieb bereit zu halten.

Der Anlagenbetreiber hat den Einsatz der verwendeten Mittel (Eigen- und Fremdeinsatz) zu kontrollieren.

11.5 Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) für entsprechende Stoffe/Gemische/Biozide ab der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzuhalten:

- als Antikorrosionsschutzmittel im Heizkreislauf,
- zur Stallreinigung und Stalldesinfektion (im leeren Stall: oder im belegten und teilgeräumten Stall: z. B. Grundreinigung/-desinfektion, Zwischendesinfektion und spezielle Desinfektion),
- Hygiene- bzw. Pflegemittel zur Anwendung am Tier: (z. B. als Tierwaschmittel mit unterschiedlichen Zielsetzungen wie Abwaschen von Geruch und organischen Verschmutzungen und im Besonderen gegen Wurmeier),
- als Trinkwasserzusatz und Futterergänzungsmittel,
- zur Tiermarkierung,
- zur Reinigung und Desinfektion des Tränkwassersystems,
- zur Personalhygiene durch hygienische Handwaschung, durch Händedesinfektion und Stiefeldesinfektion,
- zur Insekten- und Schadnagerbekämpfung in den Ställen

(z. B. zur manuellen und/oder vollautomatischen Fliegenbekämpfung, zur Bekämpfung von Käfern und anderen kriechenden Insekten),

- zur Fahrzeugdesinfektion und
- zum Einsatz in Motoren oder als Gleitmittel.

11.6 Sollen andere als in den Antragsunterlagen angegebene Stoffe, Gemische bzw. Biozid-Produkte eingesetzt werden, so ist dies mindestens 4 Wochen vor der Verwendung unter Angabe des Produktnamens der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde des Landratsamtes Eisfeld schriftlich anzuzeigen. Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ist ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Für Biozide sind außer der Angabe des Produktnamens, der Biozid-Zulassungsnummer bzw. der Biozid-Meldenummer auch Informationen zu den Zielorganismen und zu der Produktart einzureichen.

11.7 Bei der Lagerung der in der Anlage eingesetzten Chemikalien sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510 einzuhalten.

#### 4.

### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	16.875,03 Euro
Auslagen in Höhe von	458,82 Euro.

Der Gesamtbetrag von 17.333,85 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN: DE80 820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

**Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334151335332 (Bitte unbedingt angeben!)**

zu überweisen.

### Gründe

#### I.

Mit Datum vom 03.01.2014, eingegangen am 07.01.2014, zuletzt geändert am 23.01.2015, beantragte die Firma Agrar GmbH „Am Dün“, Hauptstraße 1A in 37355 Deuna die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Schweinemastanlage mit Nebeneinrichtungen am Standort Deunaer Straße 21 L in 37355 Niederorschel, OT Rüdigershagen, in der Gemarkung Rüdigershagen, Flur 2, Flurstücke 534, 535 und 536 (ehemals Flurstücke 1/134, 1/135, 1/136, 1/137, 1/138, 55/5, 55/6, 185/1,



186/1, 186/2, 186/3, 186/4, 186/5, 186/6, 186/7, 186/8, 187/1, 187/2, 187/3, 187/4, 187/5, 187/6, 191/1, 191/2, 191/3, 191/4, 191/5, 198/1, 201/1, 206/1, 207/1, 251/1, 373/7, 887/197, 892/202, 893/203, 894/204, 895/205, 896/205, 904/212, 905/213, 906/213, 907/214, 967/211, 968/211, 1084/192, 1133/186, 1145/206, 1149/210, 1150/210, 1151/210, 1172/196, 1173/196).

Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der Schweineaufzucht- und Schweinemastanlage und der Biogasanlage sowie den Betrieb der geänderten Anlage.

Antragsgemäß soll die Stallbelegung der Schweineställe in den Ställen 18 A und 18 B, 13, 14, 16, 19 und 20 verändert und die Gesamttierplatzkapazität von 10.402 (991 GVE) auf 10.996 Tierplätze (967 GVE) erhöht werden. Die Antragstellerin beabsichtigt, 7 Reservetierplätze für Sauen, 50 Reservetierplätze für Babyferkel [8 – 10 kg] und 10 Tierplätze für Umrauschesauen stillzulegen. Außerdem sollen Änderungen der Lüftungstechnischen Ausrüstungen in den Ställen 8, 9, 10, 16, 18 A, 18 B und 20 bzgl. der eingesetzten Abluftventilatoren und in den Ställen 8 bis 10 und 14 bis 20 bzgl. der Nachrüstung mit bzw. des Einsatzes von AQC-Regelklappen vorgenommen werden. Weiterhin sind die Errichtung eines zusätzlichen Futtermittelsilos mit einem Inhaltsvolumen von 8 m<sup>3</sup> an Stall 12 und eines Chemikalienlagers geplant. Im Heizhaus sollen die beiden vorhandenen BHKW-Module à 60 kW FWL (Notstromaggregate) rückgebaut und durch ein neues BHKW-Modul vom Typ et 50 EG-MAN mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 148 kW für den Einsatz als Notstromaggregat ersetzt werden. Der Betrieb von insgesamt drei Heizkesseln soll genehmigt werden. Ebenfalls sind die Errichtung und der Betrieb einer Notgasfackel an der vorhandenen Biogasanlage beantragt. Der Input in die Biogasanlage soll auf 4.450 m<sup>3</sup>/a Schweinegülle, 2.100 m<sup>3</sup>/a Rindergülle, 2.000 t/a Maissilage und 180 t/a Getreideschrot geändert werden.

Die Agrar GmbH „Am Dün“ Deuna hat mit Bescheid der unteren Baubehörde des Landratsamtes Eichsfeld vom 17.06.2013 (Az.: 63.52102.001) die Baugenehmigung für die „Sanierung und Erweiterung Ferkelstall 18 mit Neubau 4 Stück Futtersilos inklusive Fundamente in der Sauenzuchtanlage (SZA)“ erhalten. Im Ergebnis der im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme durchgeführten Brandschutzprüfung waren Änderungen an der Abluftleitung und weitere bauliche Veränderungen erforderlich. Diese sind ebenfalls Gegenstand des vorgelegten Antrages auf Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Firma Agrar GmbH „Am Dün“ in 37355 Deuna, Hauptstraße 1a, betreibt am Standort 37355 Rüdigershagen, Tonberg, eine Sauenanlage, die mit Datum vom 03.08.1992 gemäß § 67a BImSchG als bestehende Altanlage dem Staatlichen Umweltamt in Sondershausen, als der damals zuständigen Überwachungsbehörde, angezeigt, mit Genehmigungsbescheiden 150/93 vom 03.05.1994, 43/96 vom 19.08.1996, 46/03 vom 24.02.2004 sowie 96/05 vom 28.12.2005 wesentlich sowie mit Bescheiden 88/06/A vom 03.08.2006, 25/09/A vom 07.04.2009, 26/10/A vom 12.08.2010, 42/12/A vom 01.10.2012 und 05/13/A vom 11.03.2013 gemäß § 15 BImSchG geändert wurde.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 05/14 am 05.09.2014 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß des § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt,
  - Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
  - Referat 420 - Genehmigungen Immissions- /Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz und Störfall
  - Referat 450 - Abwasser
  - Referat 550 - Gesundheitswesen
- Landratsamt Eichsfeld
  - untere Abfallbehörde

untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde  
untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde  
untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde  
untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung  
untere Naturschutzbehörde  
untere Veterinärbehörde  
untere Wasserbehörde

- Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen.

Die untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Eichsfeld sowie das Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis erteilten die Zustimmung ohne in die Genehmigung zu übernehmende Nebenbestimmungen. Auch die Referate 450 und 550 im Thüringer Landesverwaltungsamt stimmten dem Vorhaben der Änderungsgenehmigung der Schweineanlage in Rüdigershagen ohne Erteilung zusätzlicher in die Genehmigung zu übernehmende Nebenbestimmungen zu.

Die obere Raumplanungsbehörde teilte mit, dass aus raumordnerischer Sicht gegen die geplanten Maßnahmen keine Einwände bestehen. Ein Raumordnungsverfahren war nicht erforderlich.

Die Standortgemeinde Niederorschel wurde mit Schreiben vom 05.09.2014, korrigiert am 11.09.2014 aufgefordert, eine Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB abzugeben. Mit Ihrem Schreiben vom 22.09.2014 informierte sie darüber, dass das gemeindliche Einvernehmen durch die Gemeinde Niederorschel erteilt wurde.

Die Antragstellerin wurde am 16.02.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420, Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008, GVBl. S. 78, geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566 sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Aufgrund der Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) wurde eine rechtliche Neuordnung der am Standort in 37355 Niederorschel, OT Rüdigershagen, in der Gemarkung Rüdigershagen, Flur 2, Flurstücke 534, 535 und 536 existierenden immissionsschutzrechtlichen Anlagen vorgenommen.

Die bisherige Bezeichnung - Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit einer maximalen Tierplatzkapazität von 1.100 Mast-, 1.067 Jungsauen-, 6.534 Ferkel- und 1.701 Sauenplätzen einschließlich Ebern in insgesamt 12 Stallgebäuden (BE 8 bis BE 16 und BE 18 bis BE 20), entspricht 991 Großvieheinheiten (GVE) i. V. m. einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 10.186 m<sup>3</sup> (davon 2 x 4.000 m<sup>3</sup> im Gärrestlager, 150 m<sup>3</sup> im Güllebehälter (Vorgrube) sowie von 2.036 m<sup>3</sup> im Grubenspeicherfermenter), die gemäß dem Anhang der Nummer 7.1 g, h und i Spalte 1 i. V. m. Nr. 9.36 Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) zuzuordnen sind, musste zusätzlich gemäß der Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGB I. Teil I, S. 973), geändert bzw. neu beschrieben werden.

Die im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen der Firma Argar GmbH „Am Dün“ sind nunmehr wie folgt einzuordnen:

Tierhaltungsanlage mit Nebeneinrichtungen bestehend aus einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit einer Tierplatzkapazität von 1.354 Sauenplätzen (incl. 9 Ebern), 1.107 Jungsauensplätzen, 272 Abferkelsauenplätzen, 880 Mastschweinen und 7.223 Ferkelaufzuchtplätzen und 160 Babyferkeln (insgesamt 967 GVE) (Anlage nach Nummer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. Mai 2013; BGBl. Teil I S. 973) i. V. m. einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von insgesamt 10.186 m<sup>3</sup> (Anlage nach Nummer 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität 23.18 t Gülle pro Tag und einer Produktionskapazität von 640.000 Nm<sup>3</sup> Rohgas je Jahr, einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 480 kW (Einsatz von Biogas), drei Wärmeerzeugern mit Gesamtfeuerungswärmeleistung von 406 kW, 440 kW bzw. 600 kW (jeweils Einsatz von Erdgas) und eines BHKW-Moduls mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 148 kW (Einsatz von Erdgas) zum Einsatz als Notstromaggregat.

Läger für Gülle oder Gärreste, die im Zusammenhang mit einer Biogasanlage auf einem gemeinsamen Betriebsgelände durch denselben Betreiber betrieben werden (unabhängig davon, ob die Biogasanlage eine Nebenanlage zu einer Tierhaltung ist oder nicht), werden in der Regel nach Nummer 8.13 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eingestuft. Davon kann im vorliegenden Fall abgewichen werden, weil es sich bei der Biogasanlage um eine im Sinne der 4. BImSchV nicht genehmigungsbedürftige (Neben-)anlage der Tierhaltungsanlage handelt. Damit wird das Lager von Gülle oder Gärresten auf dem Betriebsgelände der Tierhaltungsanlage nach Nummer 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eingestuft.

Es wurde geprüft, ob die in der Anlage vorhandenen und für sich selbst nicht genehmigungsbedürftigen Heizungsanlagen in Summe genehmigungsbedürftig nach Anhang 1 der 4. BImSchV sind:

1. BHKW-Modul zur Verstromung des Biogases mit 480 kW Feuerungswärmeleistung,
2. Heizkessel im Heizhaus vom Typ mit einer Feuerungswärmeleistung
  - SBS Combistar Grandor mit 440 kW FWL,
  - SBS Combistar Grandor mit 600 kW FWL und
  - Vissmann Paromat Triplex mit 406 kW FWL,

Für die Beurteilung wurde das Beratungsergebnis der 107. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz, Unterausschuss Luft/Technik mit Stand vom 23.07.2014 zur Auslegung der 4. BImSchV zu diesem Sachverhalt herangezogen. Dabei war das erdgasbetriebene BHKW mit 148 kW FWL nicht mit in die Berechnung einzubeziehen, da es als Notstromaggregat fungiert. Im Ergebnis war festzustellen, dass die Gesamtanlage nicht der Nr. 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegt.

Die v. g. Maßnahme bedarf jedoch gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Teil des Antrages ist auch die Genehmigung der mit Baugenehmigung (Bescheid der unteren Baubehörde des Landratsamtes Eichsfeld vom 17.06.2013 - Az.: 63.52102.001) genehmigten Sanierung und Erweiterung des Ferkelstalls 18 mit Änderung in der Ausführungsplanung sowie der Verlegung der Betriebsstraße nördlich des vorhandenen Stalls 18 und der Angliederung des Erweiterungsbaus Ferkelstall 18 B an das Betriebsstraßensystem und der Schaffung einer Wendeschleife am Nordtor 1 nach § 16 Abs. 4 BImSchG.

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, im Genehmigungsverfahren von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003).

Die Schweineanlage mit den zugehörigen Anlagen ist aufgrund der Einordnung der Anlage in Nr. 7.1.8.1 (Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen) gemäß § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IE-RL; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Da der vorliegende Antrag noch vor dem 07.01.2014 (Übergangsfrist des Gesetzgebers) gestellt wurde, war dieser Sachverhalt im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren nicht zu prüfen.

Die o. g. Schweineanlage ist unter Nr. 7.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in Spalte 1 (Vorhaben ist UVP-pflichtig) einzuordnen.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens war gemäß § 3a Satz 1 UVP zu prüfen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVP für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 UVP unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVP wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand.

Mit Schreiben vom 16.10.2014 erfolgte die Mitteilung an die Antragstellerin über die Entscheidung zur Prüfung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren. Entsprechend § 3 a des UVP und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94) wurde die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2014 vom 27.10.2014 bekannt gemacht.

Durch die geplante Neubelegung erhöht sich die Tierplatzanzahl in der Anlage von 10.402 auf 10.996 Tierplätze, wobei sich jedoch der Besatz der Anlage von 991 GVE auf 967 GVE ver-

ringert. Der nachfolgenden Übersicht sind die geplanten Änderungen bei der Tierplatzbelegung und die damit verbundene GVE-Änderungen zu entnehmen:

Kapazität	TPL - Ist	GVE - Ist	TPL - Soll	GVE - Soll
Stall 8 Sauen	270	81	270	81
Stall 9 Sauen	200	60	200	60
Stall 10 Sauen Eber	265 4	79,5 1,2	265 4	79,5 1,2
Stall 11 Sauen	220	66	220	66
Stall 12 Jungsau Eber	217 3	26,04 0,9	217 3	26,04 0,9
Stall 13 Sauen Eber	399 1	119,7 0,3	390 2	117 0,3
Stall 14 Jungsau [bis 50 kg] Jungsau [bis 110 kg]	850	102	410 480	28,7 62,4
Stall 15 Ferkel [bis 25 kg]	1.424	42,72	1.424	42,72
Stall 16 Abferkelsau Babyferkel [8 bis 10kg] Reservepl. für Babyferkel	272 160 50	108,8 3,2 1	272 160 0	108,8 3,2 0
Stall 18A Ferkel [bis 25 kg]	1.920	57,6	2.280	68,4
Stall 18B Ferkel [bis 25 kg]	1.400	42	1.680	50,4
Stall 19 Ferkel [bis 25 kg]	1.528	45,84	1.712	51,36
Stall 20 Mastschweine Ferkel [bis 25 kg] Reservesauen Umrauschesauen	1.100 102 7 10	143 3,06 2,8 4	880 127 0 0	114,4 3,81 0 0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>10.402</b>	<b>990,66</b>	<b>10.996</b>	<b>966,13</b>

Das Betriebsgelände der Sauenzuchtanlage der Agrar GmbH „Am Dün“ Deuna befindet sich nordöstlich des Ortsteiles Rüdigershagen der Gemeinde Niedersoschel in der Gemarkung Rüdigershagen im Landkreis Eichsfeld. Naturräumlich liegt die Anlage im Eichsfelder Kessel. In westlicher, nördlicher und östlicher Richtung grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Anlagengelände. Das Anlagengelände steigt von nördlicher in südliche Richtung leicht an und liegt bei 325 m bis 335 m ü. NN.

Der der Anlage nächstgelegene Immissionsort IP1 ist ein neues Wohnhaus, Deunaer Straße 21a in 37355 Rüdigershagen, welches sich in einem Mischgebiet befindet und ca. 200 m nächstgelegenen Stallgebäude (Stall 21) entfernt liegt.

Südlich von Rüdigershagen und südlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Rüdigershagen und Deuna liegt ein bewaldetes Gebiet, das Höhen beim Wallingsberg bis zu 490 m erreicht. Von der Anlagengrenze ist dieser Buchenwald ca. 500 m – 600 m entfernt.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Das o. g. Vorhaben befindet sich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Es ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB im Außenbereich privilegiert. Die angrenzende Bebauung im Innenbereich von Rüdigershagen an der Neuen Straße und der Anliegerstraße entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ihm sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Agrar GmbH „Am Dün“ Deuna hat mit Bescheid vom 17.06.2013 die Baugenehmigung für die „Sanierung und Erweiterung Ferkelstall 18 mit Neubau 4 Stück Futtersilos inkl. Fundamente in der Sauenzuchtanlage (SZA)“ erhalten. Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde mit Schreiben vom 01.07.2014 Herr Dipl.-Ing. H. Otto beauftragt. Das Brandschutzkonzept lag zum Zeitpunkt der Genehmigung, geprüft durch Frau Dipl.-Ing. M. Ehrlicher, vor.

Zum 12.08.2013 wurde der Baubeginn angezeigt. Für die Teil- Nutzungsaufnahme des Stall 18 B wurden die erforderlichen Bescheinigungen der Prüfer sowohl für den Brandschutz als auch für die Statik vorgelegt.

Die sich durch die Brandschutzprüfung und die Änderung der Abluftleitung erforderlichen bzw. ergebenden baulichen Veränderungen sind u. a. Gegenstand des vorliegenden Antrages. Die bautechnischen Prüfungen haben bereits diese Änderungen berücksichtigt. Hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises wurde die Bauausführung bereits bestätigt, sie ist damit abgeschlossen. Aus der Sicht des Brandschutzes wurde lediglich bestätigt, dass gegen die Aufnahme der Nutzung des Stalles 18 B keine Bedenken bestehen.

Die noch fehlende erforderliche abschließende Bescheinigung des Prüfsachverständigen gem. § 81 Abs. 2 ThürBO über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes wurde entsprechend mit einer Nebenbestimmung nachgefordert.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen ansonsten keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind von der Planung nicht betroffen. Für den Bereich des o. g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale und archäologischen Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet und nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Unmittelbar tangiert das zum Teil verrohrte Gewässer II. Ordnung „Rietgraben“ das Grundstück, welches nach ca. 300 m in das Gewässer II. Ordnung „Haidelbach“ mündet. Es kann festgestellt werden, dass es bei Einhaltung aller notwendigen Vorschriften zu keiner deutlichen Erhöhung der Risiken durch die Verwendung wasser-gefährdender Stoffe, deren Lagerung und Transporte kommen wird.

Das Vorhaben befindet sich in keinen Schutzgebieten nach §§ 23 - 29 BNatSchG. Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" nach § 32 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht berührt. Das Vorhaben betrifft weiterführend auch keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder die ergänzenden besonders geschützten Biotope des § 18 ThürNatG. Auch indirekte Beeinträchtigungen über das bestehende Maß hinaus, z. B. durch Ammoniakemissionen der Anlage, werden nicht gesehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind bei der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder aber in sonstiger Weise zu kompensieren. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind dazu geeignet die mit der Erweiterung der Anlage einhergehenden Beeinträchtigungen angemessen zu kompensieren.

Die Anlage ist nicht Bestandteil eines Betriebsbereichs und unterliegt nach derzeitigem Kenntnisstand der Behörde nicht der Störfallverordnung. Aus den Antragsunterlagen gehen auch keine Stoffpotentiale in größeren Mengen hervor (nur Kleinmengen). Die größte kritische Menge eines Stoffes oder die Kategorie eines Stoffes bzgl. Anhang I der Störfall-Verordnung ist Biogas mit einer Menge von ca. 750 m<sup>3</sup> hochentzündlicher Gase (Nr. 8 Anhang I). Demnach wird die Mengenschwelle der Spalte 4 der Nr. 8 des Anhangs I Störfall-Verordnung nicht überschritten. Für die v. g. Anlage ist die Störfall-Verordnung nicht anzuwenden.

Gemäß § 118a Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) ist bei derartigen Anlagen ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen, sofern der Betrieb der Anlage bzw. der wesentlich geänderten Anlage mit einer Gewässerbenutzung nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder einer Indirekteinleitung nach § 58 WHG verbunden ist.

Die beantragten Änderungen durch Sanierung und Erweiterung des Ferkelstalles und der Lüftungstechnischen Ausstattung, Änderung der Tierbelegung, Errichtung eines Futtermittelsilos, eines neuen Heizkessels, Änderung der Einsatzstoffe an der Biogasanlage und Rückbau der vorhandenen BHKW-Module umfassen kein Kühlwasser. Produktionsabwasser fallen laut Antragsunterlagen nicht an und Reinigungsabwasser wird der Gülle zugeführt. Für das anfallende Niederschlagswasser wurde eine Einleitgenehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Eichsfeld beantragt. Daher war in diesem Zusammenhang kein wasserrechtliches Verfahren zu führen. Mit dem Vorhaben war keine Erteilung einer Einleitererlaubnis oder Indirekteinleitererlaubnis für produktionsspezifisch verunreinigtes Abwasser verbunden.

Aus den eingereichten Unterlagen des Antragstellers geht hervor, dass sich die von der Schweinehaltungsanlage ausgehenden Luftschadstoff- (Staub, Geruch) und Lärmemissionen vor und nach der geplanten Änderung nicht wesentlich voneinander unterscheiden. An den relevanten Immissionsorten (Wohnbebauung Deunaer Straße), die sich entgegen der Hauptwindrichtung befinden, wird keine wahrnehmbare Änderung der Geruchsmissionen prognostiziert. Die indirekten Auswirkungen der Anlage (Ammoniakemissionen) werden durch die Änderung der Anlage verringert. Auch hinsichtlich des Staubemissionsmassenstroms ist nach der Anlagenneubelegung und der Gebäudeerweiterung von nahezu gleichbleibenden Verhältnissen im Vergleich zum Ist-Zustand auszugehen. Die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen werden sich durch die geplanten Maßnahmen nicht ändern, da alle lärmverursachenden Betriebsvorgänge konstant bleiben.

Der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt des Landratsamtes Eichsfeld sind bisher keinerlei Beschwerden bezüglich des Standortes der Schweinezuchtanlage bekannt.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 der ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gelten u. a. die Nummern 4 und 5 der TA Luft. Die Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG muss für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie auf die überschaubare Zukunft sichergestellt sein. Zweifel gehen grundsätzlich zulasten des Antragstellers, können aber durch Nebenbestimmungen ausräumbar sein. Deshalb wurden in den Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.11 die in den Antragsunterlagen enthaltenen Annahmen-Angaben einschließlich der besonderen Anforderungen für Anlagen der Nr. 7.1 - Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren entsprechend Nr. 5.4.7.1 der TA Luft in der Fassung vom 24.07.2002 festgeschrieben.

#### *Begründung zu NB 2.2 – Immissionsschutz*

Die Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.17 begründen sich aus der TA Luft, der VDI 3475, Blatt 4 „Emissionsminderung Biogasanlagen in der Landwirtschaft“ sowie aus der VDI 4631 „Gütekriterien für Biogasanlagen“, in welchen der Stand der Technik fortgeschrieben wird, vordergründig um die CH<sub>4</sub>-Emissionen zu begrenzen. Das gilt auf Grund der globalen Brisanz für den Klimaschutz als wichtigste Aufgabe für eine Vermeidung gasförmiger Emissionen aus Biogasanlagen.

Nebenbestimmungen 2.2.13 und 2.2.14 dienen der Umsetzung und Konkretisierung der Forderung zur sicherheitstechnischen Prüfung gemäß § 29 a BImSchG und der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen insbesondere mit Störfallpotential.

Zum Nachweis des bestimmungsgemäßen und genehmigungskonformen Betriebes wurden die Nebenbestimmungen 2.2.16 und 2.2.17 formuliert.

Die Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.4 ergeben sich aus der 1. BImSchV i. V. m. dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und der Kehr- und Überwachungs-Verordnung.

#### *Begründung zu NB 2.3 – Lärmschutz*

Die Geräusche der o. g. Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage.



Die Auflage zum Schalldämpfer berücksichtigt die Umsetzung des Standes der Technik und dient der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

#### *Begründung zu NB 6 – Bodenschutz und Altlasten*

Die bestehende Schweinezuchtanlage der Agrar GmbH „Am Dün“ gehört zum Gelände der ehemaligen LPG Deuna. Der gesamte Altstandort ist nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung als altlastverdächtige Fläche (ALVF) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

ALVF unterliegen nach § 15 Abs. 1 des BBodSchG der Überwachung durch die zuständige Bodenschutzbehörde, das Umweltamt des Landkreises Eichsfeld.

Die Erfassung des Altstandortes erfolgte, weil aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung und einem damit verbundenen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen nicht auszuschließen ist, dass schädliche Bodenveränderungen/Altlasten am Standort vorkommen können. Diese begründet die bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.6.

#### *Begründung zu NB 8 – Naturschutz*

Das o. g. Vorhaben ist als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG zu bewerten. Als Eingriff gegen die vorhabenbezogenen Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen durch Errichtung der o. g. Anlagen. Dieser Eingriff ist bei Durchführung der o. g. Vorhabens unvermeidbar. Der Vorhabensträger ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind sinnvoll und angemessen. Sie wurden daher mit dem Bescheid festgeschrieben.

#### *Begründung zu NB 10 – Veterinär*

In Bezug auf die Aufstallung von Sauen in Kastenständen ist § 24 Abs. 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung maßgeblich. Demgemäß müssen die Tiere dort ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können. Dazu müssen die Kastenstände mindestens 70 cm breit sein, wobei großrahmige Sauen zur Erfüllung dieser Forderungen mehr Platz benötigen. Mit der derzeitigen Einführung einer neuen Sauengenetik ist eine Vermessung der Kastenstände, Tierbeobachtung und ggf. Anpassung und Verbreiterung erforderlich. Eine Genehmigung, im Sinne einer Akzeptanz auf neuestem technischen und rechtlichen Stand kann daher für Stall 13 aktuell nicht ergeben. Dies ist jedoch für das Bauvorhaben unerheblich, da im Zuge des Antrags nur eine Änderung (Verringerung der Tierzahl des Stalls 13) beantragt wurde.

#### *Begründung zu NB 11 - Chemikalien- und Biozidrecht*

Die Nebenbestimmungen Nr. 11.2 bis 11.4 beruhen auf den Verwendungsbeschränkungen gemäß § 16 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für Biozid-Produkte und weiteren biozidrechtlichen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

Ab 01. September 2013 muss die neue EU-Biozid-Verordnung angewendet werden. Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten wurde im Mai 2012 verabschiedet und trat im Juli 2012 in Kraft.

Die Nebenbestimmung Nr. 11.6 im Abschnitt 3 des Bescheides ist erforderlich, um der chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde insbesondere die Prüfung der Verkehrsfähigkeit der vorgesehenen Biozid-Produkte zu ermöglichen. Durch das laufende Zehn-Jahres-Arbeitsprogramm zur Überprüfung aller alten Biozid-Wirkstoffe gemäß Verordnung (EG) 1451/2007 werden durch die Europäische Kommission in rascher Folge Entscheidungen zur Verkehrsfähigkeit von Wirkstoffen und Biozid-Produkten veröffentlicht. Eine Nichtbeachtung der in den Entscheidungen genannten Fristen verstößt gegen das Verwendungsverbot von Biozid-Produkten ohne Zulassung gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 i. V. m. § 28 Abs. 8 ChemG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531 ff.) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4), hier: Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 1.687.503,44 Euro zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2014 vom 27.10.2014: 458,82 Euro erhoben.

Daraus ergibt sich die Gesamthöhe für Gebühren und Auslagen von 17.333,85 Euro.

### Hinweise

1. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Eichsfeldkreis/untere Immissionsschutzbehörde
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.  
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anforderungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der wesentlich geänderten Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
8. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse/Bewilligungen gemäß § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.
9. Die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die wesentlich geänderte Anlage ist nicht möglich.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 ThürDSchG Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, anzeigepflichtig sind.  
Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.
11. Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z. B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
12. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Grobe Verunreinigungen sind sofort und ohne Aufforderung zu beseitigen.
13. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Reststoffe/Abfälle sind lt. Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212) folgenden Schlüsselnummern zuzuordnen:

020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020106	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh) Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die keine gefährlichen Stoffe enthalten
120112*	gebrauchte Wachse und Fette
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung die keine gefährlichen Stoffe enthalten
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen.

14. Die bei Baumaßnahmen der Anlage anfallenden Abfälle können folgenden Abfallschlüssel gemäß der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden:  
170504        Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen und  
170904        gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter  
                  170901, 170902 und 170903 fallen.
15. Die Register- und Nachweisführung der anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Anforderung der §§ 49, 50 und 52 KrWG in Verbindung mit §§ 23, 24 und 25 NachwV zu erfolgen.
16. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallbeseitigung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
17. Die Tiergerechtheit und zukünftige Gestaltung der Kastenstände wird nach fachrechtlicher Zuständigkeit der unteren Veterinärbehörde des Landratsamtes Eichsfeld überprüft und ist Gegenstand eines separaten Vorgangs.
18. Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, insbesondere Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter (SDB) i. V. m. Anhang II (Leitfaden für die Erstellung des SDB), beschreibt u. a. das Format und welche Angaben im SDB stehen sollen. Ab dem 01.12.2012 müssen SDB diesen Anforderungen entsprechen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.  
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Antje May  
Sachbearbeiterin

**Verteiler:**

Original: Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik

1. Ausfertigung: Agrar GmbH „Am Dün“  
Hauptstraße 1A  
37355 Deuna

**Kopien:**

- 1 x Gemeinde Niederorschel  
über Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“  
Bergstraße 51  
37355 Niederorschel
- 1 x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Abteilung Arbeitsschutz  
Regionalinspektion Nordthüringen  
Gerhard-Hauptmann-Straße 3  
99734 Nordhausen
- Landratsamt Eichsfeld  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt
- 1 x untere Abfallbehörde
- 1 x untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde
- 1 x untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
- 1 x untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- 1 x untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung
- 1 x untere Naturschutzbehörde
- 1 x untere Veterinärbehörde
- 1 x untere Wasserbehörde
- 1 x Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis  
Lisztstraße 2  
37327 Leinefelde-Worbis
- Thüringer Landesverwaltungsamt
- 1 x Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
- 1 x Referat 410 - Naturschutz
- 2 x Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik
- 1 x Referat 430 - Abfallwirtschaft
- 1 x Referat 450 - Abwasser
- 1 x Referat 550 - Gesundheitswesen